

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,**

**und der Geschäftsführung der
Siemens Bank GmbH,
München,**

nach § 293a AktG

über den

Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**Siemens Aktiengesellschaft,
Berlin und München,**

und der

**Siemens Bank GmbH,
München**

1. Einleitung

Am 29. Oktober / 5. November 2010 haben die Siemens Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 (nachfolgend „Siemens AG“), und die Siemens Bank GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185214 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“) abgeschlossen, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Siemens AG verpflichtet hat. Die Siemens AG wiederum hat sich darin zur Verlustübernahme gegenüber der Tochtergesellschaft verpflichtet. Die Tochtergesellschaft firmierte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags noch unter Siemens Finance GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der Siemens AG hat dem Gewinnabführungsvertrag am 25. Januar 2011 unter Tagesordnungspunkt 12 zugestimmt, nachdem die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft am 10. Dezember 2010 bereits ihre Zustimmung erteilt hatte. Der Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung in das Handelsregister der Siemens Bank GmbH am 4. April 2011 wirksam.

Durch den Gewinnabführungsvertrag besteht sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen machten nunmehr eine Anpassung des Gewinnabführungsvertrags erforderlich. Daher haben die Siemens AG und die Tochtergesellschaft am 27. November 2020 einen Vertrag geschlossen, der Änderungen zu einzelnen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags enthält („Änderungsvertrag“).

Der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht über den Änderungsvertrag.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Siemens AG und die Siemens Bank GmbH. Die Siemens AG ist unverändert Alleingesellschafterin der Tochtergesellschaft.

2.1 Siemens AG

Die Siemens AG ist die Obergesellschaft des Siemens Konzerns, der weltweit schwerpunktmäßig auf den Gebieten Industrie, Infrastruktur, Transport und – über die Mehrheitsbeteiligung am börsennotierten Unternehmen Siemens Healthineers – Gesundheit tätig ist. Der Bereich Energie wurde verselbstständigt und wird von der börsennotierten Siemens Energy AG geführt, an der Siemens seit dem 25. September 2020 als nicht voll-konsolidierender Aktionär nur noch eine Minderheitsbeteiligung hält. Zum 30. September 2020 waren im Siemens-Konzern rund 293.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Mitglieder des Vorstands der Siemens AG sind: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr. Roland Busch (stellvertretender Vorsitzender), Klaus Helmrich, Cedrik Neike, Matthias Rebellius, Prof. Dr. Ralf P. Thomas und Judith Wiese.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Jim Hagemann Snabe (Vorsitzender), Birgit Steinborn (1. stellvertretende Vorsitzende), Werner Wenning (2. stellvertretender Vorsitzender), Tobias Bäuml, Dr. Werner Brandt, Michael Diekmann, Dr. Andrea Fehrmann, Bettina Haller, Harald Kern, Jürgen Kerner, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Benoît Potier, Hagen Reimer, Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Norbert Reithofer, Baroness Nemat Shafik (DBE, DPhil), Dr. Nathalie von Siemens, Michael Sigmund, Dorothea Simon, Matthias Zachert und Gunnar Zukunft.

2.2 Siemens Bank GmbH

Seit Abschluss des Gewinnabführungsvertrags hat sich bei der Tochtergesellschaft im Wesentlichen Folgendes geändert:

Mit Bescheid vom 30. November 2011 erhielt die Tochtergesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zum Betreiben des Bankgeschäfts gemäß § 32 Kreditwesengesetz („KWG“) in der

Form des Einlagengeschäfts, des Kreditgeschäfts und des Garantiegeschäfts und zum Tätigen von Eigengeschäft. Der im Handelsregister eingetragene Unternehmensgegenstand lautet aktuell: „Betreiben von Bankgeschäften in Form des Einlagengeschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, KWG), des Kreditgeschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG) und des Garantiegeschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 KWG), Tätigen von Eigengeschäften (§ 32 Abs. 1a KWG) und das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen, soweit dies dem Geschäft der Siemens Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheint.“

Das Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt unverändert 5.000.000,00 €. Die Siemens AG wendete den Kapitalrücklagen der Tochtergesellschaft in mehreren Schritten, letztmalig am 2. Dezember 2013, flüssige Mittel zu. Diese belaufen sich nunmehr auf insgesamt 995.000.000,00 €.

Das Geschäftsmodell der Tochtergesellschaft beruht seit Beginn der Geschäftstätigkeit als Bank im Wesentlichen unverändert auf drei Säulen:

- Kredit- und Garantiegeschäft: Im Kreditgeschäft als Kerngeschäft der Tochtergesellschaft stehen mittel- bis langfristige Finanzierungen mit Schwerpunkt auf Firmenkunden, Projektgesellschaften und öffentliche Schuldner im Vordergrund. Garantien werden insbesondere im Rahmen von Projektfinanzierungen vergeben, spielen aber derzeit eine nachrangige Rolle.
- Einlagen- und Treasury-Geschäft: Im Fokus des Einlagengeschäfts stehen die Hereinnahme und Anlage von Tagesgeldern und Termineinlagen von Konzerngesellschaften und ausgewählten institutionellen Dritten. Das Treasury-Geschäft umfasst Konzernfinanzierungsaktivitäten und das Asset Liability Management einschließlich des Managements eines Portfolios hochliquider Vermögenswerte.
- Dienstleistungsgeschäft: Bei der Tochtergesellschaft sind wesentliche Ressourcen für das Management von Finanzrisiken und die Abwicklung

von Finanzgeschäften des Siemens-Konzerns gebündelt. Diese dienen nicht nur dem eigenen Bankbetrieb. Vielmehr erbringt die Tochtergesellschaft auch Dienstleistungen an Gesellschaften des Siemens-Konzerns.

Die Tochtergesellschaft betreibt kein Privatkundengeschäft und unterhält kein Handelsbuch.

Die Tochtergesellschaft prüft laufend, ob und in welcher Weise Veränderungen im Siemens-Konzern eine Anpassung des Geschäftsmodells notwendig erscheinen lassen, um dem Geschäftszweck der Förderung des Geschäfts des Siemens-Konzerns gerecht zu werden. Dies kann zu Änderungen des Produktportfolios und des Lizenzumfangs führen.

Die Tochtergesellschaft betreibt auch grenzüberschreitend Kredit- und Garantieschäft, sowohl direkt im EU-Ausland als auch über Niederlassungen in London und Singapur. Die Niederlassung in Singapur ist lokal als Merchant Bank von der Monetary Authority of Singapore (MAS) beaufsichtigt.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat folgende Mitglieder: Herr Roland Wilhelm Chalons-Browne (Vorsitzender), Frau Dr. Ingeborg Anna Hampl und Herr Dr. Christoph Baumgarten.

Der vormals als Beirat bezeichnete Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft hat folgende Mitglieder: Frau Veronika Bienert (CFO von Siemens Financial Services) als Vorsitzende und Herr Dr. Peter Rathgeb (Corporate Treasurer der Siemens AG) als Stellvertreter der Vorsitzenden.

Am 30. September 2020 beschäftigte die Tochtergesellschaft 230 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, hiervon 33 bei der Niederlassung in London und 22 bei der Niederlassung in Singapur.

Im handelsrechtlichen Jahresabschluss (HGB-Basis) zum 30. September 2020 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie folgt dar: Das Geschäft weist Zinserträge, Provisionserträge und sonstige betrieblichen Erträge von rund 262 Mio. € aus. Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit be-

trägt rund 73,7 Mio. €. Das Nachsteuerergebnis, das im Rahmen des bestehenden Gewinnabführungsvertrags an die Siemens AG für das Geschäftsjahr 2019/2020 abgeführt wurde, beträgt rund 61,3 Mio. €. Die Bilanzsumme beträgt rund 8.164 Mio. €.

Seit Abschluss des Gewinnabführungsvertrags führte die Tochtergesellschaft jährlich Gewinne an die Siemens AG ab. Ein Verlustausgleich erfolgte bislang nicht.

Insgesamt bieten aus heutiger Sicht weder die aktuelle noch die auf Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen zu erwartende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Anhaltspunkte dafür, dass die Tochtergesellschaft in den Geschäftsjahren 2020/2021 bis 2022/2023 Ansprüche auf Verlustübernahme gegen die Siemens AG geltend machen könnte.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Änderungsvertrags; Auswirkungen des Änderungsvertrags

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen machten eine Anpassung des Gewinnabführungsvertrags erforderlich.

Zunächst trat am 27. Juni 2019 eine Änderung von Art. 28 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in Kraft. Danach wird für die aufsichtsrechtliche Anerkennung des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft als „hartes Kernkapital“ bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags unter anderem verlangt, dass (i) die Einstellung eines Teils bzw. des gesamten Gewinns als Gewinnrücklage im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB oder als Sonderposten für allgemeine Bankrisiken im Sinne von § 340g HGB einer Ermessensentscheidung des Tochterunternehmens (Organgesellschaft) unterliegt und (ii) der Vertrag eine Kündigungsfrist vorsieht, der zufolge der Vertrag nur zum Ende eines Geschäftsjahrs beendet werden kann, wodurch sich nichts an der Verpflichtung des Mutterunternehmens ändert, dem Tochterunternehmen einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahrs entstandenen Verluste zu gewähren.

Ferner plant der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des sogenannten Risikoreduzierungsgesetzes eine Ergänzung zu Art. 28 Abs. 3 CRR. Der Gesetzentwurf vom 23. September 2020 sieht vor, dass § 10 Abs. 5 KWG dahingehend ergänzt wird, dass die §§ 297 Abs. 1, 304 Abs. 4 und 305 Abs. 5 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht anwendbar sind, wenn die Kapitalüberlassung der Überlassung von Eigenmitteln dient. Für den Gewinnabführungsvertrag relevant wäre insbesondere das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 297 Abs. 1 AktG. Die Änderung des § 10 Abs. 5 KWG soll am 29. Dezember 2020 in Kraft treten.

Um diesen – teilweise vollzogenen, teilweise geplanten – aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu genügen und zugleich nach wie vor die möglichen steuerlichen Vorteile auf Grund des Organschaftsverhältnisses zu nutzen, hat die Siemens AG mit der Tochtergesellschaft den Änderungsvertrag abgeschlossen. Die körperschaft- als auch gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft, deren Begründung der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags in 2010 diente, kann dadurch weiterhin gewährleistet werden. Somit können aufgrund des Organschaftsverhältnisses auch in Zukunft Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Siemens AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet werden und auf Ebene der Siemens AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags hat sich die Siemens AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss des Änderungsvertrags fort. Darüber hinaus ergeben sich durch den Abschluss des Änderungsvertrags keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

4. Alternativen zum Abschluss des Änderungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Änderungsvertrags besteht nicht.

Die Anpassung des Gewinnabführungsvertrags an die oben geschilderten geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist nur durch Abschluss des Änderungsvertrags möglich.

Ohne einen solchen Änderungsvertrag würde das Eigenkapital der Tochtergesellschaft nicht mehr die Anforderungen an die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung als hartes Kernkapital erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Tochtergesellschaft ihren Geschäftszweck nicht mehr erfüllen kann, sofern sie den Gewinnabführungsvertrag nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt. Eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags hätte wiederum Steuernachteile für den Siemens-Konzern zur Folge. Es würde dann keine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft mehr vorliegen. Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft könnten nicht mehr unmittelbar der Siemens AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet werden. Somit könnten auf Konzernebene nicht mehr positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Gewinne der Tochtergesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Siemens AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5% der Gewinnausschüttung bei der Siemens AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

5. Erläuterung des Änderungsvertrags

Der Änderungsvertrag ändert einzelne Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags, eines Unternehmensvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Die für Unternehmensverträge geltenden Bestimmungen der §§ 293 bis 294 AktG finden auf den Änderungsvertrag nach § 295 Abs. 1 Satz 2 AktG sinngemäße Anwendung. Folglich bedarf der Änderungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes

der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Änderungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 3. Februar 2021 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Dezember 2020 zur Zustimmung vorgelegt. Der Änderungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsvertrags ist folgendes anzumerken:

Ziffer 1 (Anpassung der Präambel)

Die Präambel des Gewinnabführungsvertrags wird an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, nämlich die Umfirmierung der Tochtergesellschaft von Siemens Finance GmbH in Siemens Bank GmbH und den Erhalt der Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften, die bei Abschluss des Gewinnabführungsvertrags erst beantragt war, angepasst.

Ziffer 2 (Änderung von Artikel 1.2 und 1.3)

Gemäß dem geänderten Artikel 1.2 kann die Tochtergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und, soweit es die Einstellung in andere Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet, beziehungsweise, soweit es die Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

Art. 28 Abs. 3 Unterabsatz 2 (d) CRR fordert, dass das Tochterunternehmen bei der Erstellung seines Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch hat, dass es seine Gewinne ganz oder teilweise in seine eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor es eine Zahlung zur Gewinn-

abführung an sein Mutterunternehmen leistet. Der geänderte Artikel 1.2 bildet dies ab, indem zum einen die Möglichkeit der Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB, insoweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist, ausdrücklich erwähnt wird und zum anderen das Erfordernis einer Zustimmung der Siemens AG zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen gestrichen wird. Das Tochterunternehmen kann dadurch künftig unter den oben genannten Voraussetzungen ohne Zustimmung der Siemens AG darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe andere Gewinnrücklagen vor einer Gewinnabführung an die Siemens AG gebildet werden.

Gemäß dem geänderten Artikel 1.3 sind während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass die Tochtergesellschaft, auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Gewinnabführung, über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügt. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

Artikel 1.3 wird insoweit ergänzt, dass eine Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung unter dem Vorbehalt steht, dass die Tochtergesellschaft, auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Gewinnabführung, über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln zum Betreiben des Bankgeschäfts verfügt. Diese Änderung ergänzt die Änderung des Artikel 1.2. und schützt die Eigenmittelausstattung der Tochtergesellschaft. Von der Tochtergesellschaft gebildete andere Gewinnrücklagen dürfen künftig nicht auf Verlangen der Siemens AG für Zwecke der Gewinnabführung aufgelöst werden, wenn dadurch die Eigenmittelausstattung der Tochtergesellschaft nicht mehr angemessen wäre. Hierbei steht der Tochtergesellschaft ein Ermessensspielraum zu.

Die vorgenannten Änderungen in Artikel 1.2 und Artikel 1.3 stehen dem Vorliegen einer körper- und gewerbesteuerlichen Organschaft nicht entgegen.

Ziffer 3 (Änderung von Artikel 3.3 Satz 1)

Gemäß dem geänderten Artikel 3.3 Satz 1 wird der Gewinnabführungsvertrag - soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht zuvor unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Art. 28 Abs. 3 Unterabsatz 2 (f) CRR sieht vor, dass der Gewinnabführungsvertrag eine Kündigungsfrist vorsieht, der zufolge der Vertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres — mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres — beendet werden kann, wodurch sich nichts an der Verpflichtung des Mutterunternehmens ändert, dem Tochterunternehmen einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren. Die verkürzte Kündigungsfrist gewährt beiden Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags mehr Flexibilität. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unanwendbarkeit des gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 297 Abs. 1 AktG, wie vom deutschen Gesetzgeber geplant, am 29. Dezember 2020 in Kraft tritt.

Die Änderung des Vertrags führt nicht dazu, dass eine neue steuerliche Mindestvertragslaufzeit von fünf (5) Jahren beginnt. Weil der Gewinnabführungsvertrag seit seiner Eintragung im Handelsregister der Siemens Bank GmbH am 4. April 2011 bereits mehr als fünf Jahre besteht, ist eine Kündigung daher mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Geschäftsjahresende der Tochtergesellschaft möglich.

Ziffer 4 (Streichung von Artikel 3.4)

Die ursprünglich in Artikel 3.4 enthaltene Regelung zu einem außerordentlichen fristlosen Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wurde ersatzlos gestrichen. Sofern gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte bestehen, gelten diese auch ohne explizite Erwähnung im Vertragstext.

Grund für diese Streichung ist die vom deutschen Gesetzgeber geplante, zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts weder verabschiedete noch in Kraft getretene Ergänzung des § 10 Abs. 5 KWG um die Unanwendbarkeit des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 297 Abs. 1 AktG, soweit es, wie es bei der Tochtergesellschaft der Fall ist, um eine Kapitalüberlassung zur Überlassung als Eigenmittel im Sinne des Art. 72 CRR geht. Sollte § 10 Abs. 5 KWG n.F. wie geplant am 29. Dezember 2020 in Kraft treten, kann von keiner Vertragspartei eine außerordentliche Kündigung auf der Grundlage von § 297 Abs. 1 AktG ausgesprochen werden.

Ein Zuwarten mit der Änderung des Gewinnabführungsvertrags bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung des KWG und eine Vorlage zur Zustimmung erst in der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG im Jahr 2022 ist nicht möglich. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilte der Tochtergesellschaft mit, dass eine unverzügliche Änderung des Gewinnabführungsvertrages erfolgen müsse, um die Anerkennung des Eigenkapitals der Tochtergesellschaft als hartes Kernkapital nicht zu gefährden.

Eine Anpassung des Gewinnabführungsvertrags an Art. 28 Abs. 3 Satz 2 (f) CRR bzw. § 10 Abs. 5 KWG n.F. stellt eine Einschränkung der zivilrechtlichen Möglichkeit der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags dar. Ein solcher zivilrechtlicher Ausschluss der unterjährigen Wirkung von Kündigungen steht der steuerrechtlichen Anerkennung der Organschaft nicht entgegen.

Ziffer 5 (Klarstellung)

Ziffer 5 stellt klar, dass die Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags im Übrigen, also soweit sie nicht durch den Änderungsvertrag geändert werden, unverändert fortgelten.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden - wie bereits bei Abschluss des Gewinnabführungsvertrags - unmittelbar von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind auch weiterhin nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es - wie bereits beim Abschluss des Gewinnabführungsvertrags - weder einer Vertragsprüfung nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG oder einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der Siemens AG oder der Tochtergesellschaft zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs oder einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Änderungsvertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Siemens AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 27. November 2020

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Kaeser (Vorsitzender)

Dr. Busch

Helmrich

Neike

Rebellius

Prof. Dr. Thomas

Wiese

München, den 27. November 2020

Siemens Bank GmbH
Die Geschäftsführung

Chalons-Browne

Dr. Baumgarten

Dr. Hampl